



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

BMK V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)

z.H. Frau Mag. Maria Amon

Stubenbastei 5

1010 Wien

per E-Mail an: v2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.612.826

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

T. 0043 1-890 1522

F. 0043 810-9554 063965

E. office@kompost-biogas.info

I. www.kompost-biogas.info

Datum: 18.10.2024

KBVÖ Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der KompVO

Sehr geehrte Frau Mag. Amon,

vielen Dank für Weiterleitung des Begutachtungsentwurfes der KompVO und die Möglichkeit unsere Sicht in einer Stellungnahme darzulegen!

2001 trat die Kompostverordnung in Kraft und war zu diesem Zeitpunkt ein Meilenstein für die Kompostbranche, da erstmalig ein Abfallende für Kompost definiert wurde. Wenn aus organischen Abfällen durch Abfallbehandlung nach dem Stand der Technik ein entsprechendes Produkt entstehen darf, dann ist damit auch eine entsprechende Verantwortung der Anlagenbetreiber verbunden. Diese funktioniert bei vielen unserer mehr als 250 Mitgliedbetrieben in hohem Ausmaß, braucht aber auch für alle Marktteilnehmer einheitliche Standards und ein faires Kontrollsystem. Nur so kann Kompost als hochwertiges Produkt in den Lebensmittelkreislauf rückgeführt werden!

Der Kompost & Biogas Verband Österreich verweist schon lange auf die Notwendigkeit die Rahmenbedingungen der Kompostierung auf den aktuellen Stand zu bringen und begrüßt die dringend erforderliche Novelle der Kompostverordnung.

Aus Sicht der Interessenvertretung werden u.a. folgende Punkte ausdrücklich unterstützt:

- 1) Das **Einhalten des Standes der Technik** ist für Kompostanlagen und Komposterdenanlagen per Verordnung verpflichtend.
- 2) **Regelmäßige Überprüfung von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen** auf Einhaltung des Standes der Technik durch befugte **Ziviltechniker und Ingenieurbüros** um „Qualitätsdumping“ zu unterbinden und die hohe Akzeptanz der Kompostierung aufrechtzuerhalten.
- 3) Die **Einführung von Störstoff-Grenzwerten** für das Inputmaterial zur Kompostierung.
- 4) **Abfallende für Komposterden** (Gemische aus Produkt Kompost und grundlegend charakterisiertem Bodenaushub A1, A2 und A2G) um einen Produktstatus für die fertigen Mischungen zu erreichen.
- 5) **Ausländische Ware**, die in Österreich als Kompost in Verkehr gebracht werden soll, muss die in der Verordnung genannten **Qualitätsstandards und in der Produktion den Stand der Technik einhalten!** Das heißt, dass nur noch Kompost und Komposterden aus überprüften Anlagen nach Österreich gebracht werden dürfen.

Es herrscht jedoch noch Anpassungs- bzw. Darstellungsbedarf in folgenden Punkten:

§4 (3) ANFORDERUNGEN AN KOMPOSTE

Text aus Begutachtungsentwurf:

(3) Komposte haben zumindest die Qualitätsanforderungen der Anlage 2 Tabelle 1 „Anforderungen an die Qualitätsklassen“ einzuhalten und haben zumindest für einen der in dieser Verordnung genannten Anwendungsbereiche vorgesehen zu sein. Komposte, die unter Verwendung von kommunalen Qualitätsklärschlamm (SN 92201) oder Gärresten (SN 92211 oder SN 92506) aus der Mitbehandlung von kommunalen Qualitätsklärschlamm der SN 92201 hergestellt wurden, sind als Klärschlammkompost zu bezeichnen. Es dürfen nur solche Gärreste eingesetzt werden, die unter Verwendung von Abfällen ausschließlich gemäß Anlage 1 Tabellen 1 und 3 angefallen sind.

Textvorschlag:

Ergänzung: **Qualitätskomposte die in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden, müssen der Güteklasse A+ und der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 entsprechen.**

§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNG UND ERLÄUTERUNGEN ZU § 14

Text aus Begutachtungsentwurf:

Bestehende Kompostanlagen müssen ab 1. Jänner 2027 dieser Verordnung entsprechen. Das Durchmischungsverbot von Abfällen aus der Biotonne gemäß § 5 Abs. 2 ist ab 1. Jänner 2030 einzuhalten.

Textvorschlag:

Bestehende Kompostanlagen müssen ab ~~1. Jänner 2027~~ **31. März 2028** dieser Verordnung entsprechen. Das Durchmischungsverbot von Abfällen aus der Biotonne gemäß § 5 Abs. 2 ist ab 1. Jänner 2030 einzuhalten.

Erläuterungen zu § 14: Die neue Kompostverordnung soll die derzeit geltende ersetzen und am 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Bestehende Kompostanlagen sollen ab ~~1. Jänner 2027~~ **31. März 2028** dieser Verordnung entsprechen. Anpassungen an den Stand der Technik unterliegen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 dem Anzeigeverfahren, sofern die Kompostanlage nach dem AWG 2002 genehmigt worden ist. Die Anpassung an den Stand der Technik bedeutet auch, dass alle Kompostanlagen als Voraussetzung für das Abfallende ab ~~1. Jänner 2027~~ **31. März 2028** positive Anlagenüberprüfungen benötigen.

Hintergrund:

Qualitätssicherungsorganisationen und Kompostanlagenbetreiber benötigen Zeit um Strukturen zu schaffen und eine Anpassung an den neuen Stand der Technik vorzunehmen.

ANLAGE 1, TABELLE 2A: ZUSCHLAGSTOFFE FÜR DIE KOMPOSTIERUNG (ERDE ALS ZUSCHLAGSTOFF)

Text aus Begutachtungsentwurf:

SN 92304, Erde, max. 20% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut;
Die Einhaltung der Grenzwerte von Bodenaushub muss gemäß DVO 2008 mit Vorlage des Beurteilungsnachweises nachgewiesen werden.

Grenzwerte:

As 30 mg/kg TM, Cd 1,1 mg/kg TM, Cu 90 mg/kg TM, Cr 90 mg/kg TM, Hg 0,7 mg/kg TM, Ni 60 mg/kg TM, Pb 150 mg/kg TM, Zn 450 mg/kg TM, KW 200 mg/kg TM, PAK(16) 4 mg/kg TM, PCB 0,1 mg/kg TM

Textvorschlag:

SN 92304, Erde, max. 20% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut;
~~Die Einhaltung der Grenzwerte von Bodenaushub muss gemäß DVO 2008 mit Vorlage des Beurteilungsnachweises nachgewiesen werden.~~

Grenzwerte:

As 30 mg/kg TM, Cd 1,1 mg/kg TM, Cu 90 mg/kg TM, Cr 90 mg/kg TM, Hg 0,7 mg/kg TM, Ni 60 mg/kg TM, Pb 150 mg/kg TM, Zn 450 mg/kg TM, KW 200 mg/kg TM, PAK(16) 4 mg/kg TM, PCB 0,1 mg/kg TM zu untersuchen ist im Verdachtsfall, zB bei offensichtlichen Ölverunreinigungen oder bei problematischer Herkunft; Waschschlämme nur ohne chemische Reinigungs-, Fällungs- oder Extraktionsmittel.

Hintergrund:

Um Emissionen und Nährstoffverluste zu reduzieren und stabile Komposte herstellen zu können, ist besonders Erde ein wichtiger Zuschlagstoff. Zudem werden in Zukunft mehr denn je Erden mit Neophyten belastet sein. Wird Erde in der Kompostierung als Zuschlagstoff verwendet, so werden die Samen der Neophyten durch diesen biologischen Prozess eliminiert. Somit kann die fachgerechte Kompostierung einen wesentlichen Beitrag zur Neophytenbekämpfung leisten. Als Basis für die Deklaration von Kompost ist von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt eine Kompostbeurteilung in Form eines Berichts zu erstellen. Somit ist mit der Kompostuntersuchung gemäß KompVO die Endqualität entsprechend sichergestellt.

Aus Sicht des KBVÖ ist es daher ausreichend, dass Erde als Zuschlagstoff für die Kompostierung im Verdachtsfall z.B. bei offensichtlicher Ölverunreinigung oder bei problematischer Herkunft gemäß DeponieVO 2008 mit Vorlage eines Beurteilungsnachweises, Waschschlämme von Hackfrüchten nur ohne chemische Reinigungs-, Fällungs- oder Extraktionsmittel untersucht wird.

Diese Untersuchungspflicht ist daher aus Sicht des KBVÖ kontraproduktiv und unverhältnismäßig.

Zudem wäre es aufgrund der Kleinmengenregelung gemäß § 13 DVO „Grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchungen“ kaum mehr möglich Zuschlagstoffe zu verwenden. Daher sehen wir eine Ausnahmeregelung für Kleinmengen als sinnvoll. Bei Kleinmengen sollte ein Beurteilungsnachweis laut DeponieVO ausreichen, um die Qualität sicherzustellen.

ANLAGE 2, TABELLE 2: ANFORDERUNGEN IN ABHÄNGIGKEIT VOM ANWENDUNGSBEREICH

Text aus Begutachtungsentwurf:

Parameter:

Stabilität (Reifegrad) Nachweis als Atmungsaktivität (AT₄ oder OUR) oder Maximaltemperatur im Selbsterhitzungsversuch (T_{max.})

Anwendungsbereich:

- Ökologische Landwirtschaft
- Landwirtschaft
- Hobbygartenbau
- Gärtnerei und Gartenbau
- Forstwirtschaft
- Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen
- Deponierekultivierung
- Biofilter

Grenzwert:

AT₄ ≤ 7 mg O₂/g TM

oder

OUR < 7 mmol O₂/kg oTM.h

oder

T_{max.} < 35 °C

Textvorschlag:

Grenzwert für Hobbygartenbau, Gärtnerei und Gartenbau, Biofilter:

AT₄ ≤ 5 mg O₂/g TM

OUR 20 °C ≤ 10 mmol O₂/kg oTM.h

T_{max} 35°C

Grenzwert für Ökologische Landwirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen, Deponierekultivierung:

AT₄ ≤ 10 mg O₂/g TM

OUR 20 °C ≤ 15 mmol O₂/kg oTM.h

T_{max} 45°C

Hintergrund:

Grundsätzlich machen diese Stabilitätsfaktoren Sinn. Die verfügbare Datenmenge ist derzeit aber noch nicht ganz zufriedenstellend. Zudem macht es Sinn wie auch in anderen EU-Ländern die geforderten Stabilitätsgrenzwerte anwendungsspezifisch festzulegen. Im Hinblick auf die Untersuchung von OUR ist die Temperatur 20 °C oder 30 °C nicht definiert und daher frei wählbar. Das führt zu unterschiedlichen Untersuchungsergebnissen.

ANLAGE 3, 2.1. ANLAGENÜBERPRÜFUNG

Text auf Begutachtungsentwurf:

Verpflichtend zu evaluieren sind zumindest Stammdaten, Anlagenbescheide, Sammler- und Behandlererlaubnis, Aufzeichnungen der übernommenen Eingangsmaterialien mit den zugehörigen Schlüsselnummern, Zuschlagstoffe, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Prozessparameter und Materialbewegungen in der Anlage, Einhaltung des Standes der Technik der Kompostierung, Produktkennzeichnung, Produkte und Abfälle, die von der Anlage abgegeben wurden sowie die Abfallbilanzmeldung.

Textvorschlag Erläuterungen zu Anlage 3, 2.1.:

Bei baulichen Mängel (z.B. Sickerwasserbecken entspricht nicht dem Stand der Technik) ist von der fachkundigen Person ein Änderungsantrag mit einer angemessenen Frist zur Behebung auszustellen. Bauliche Mängel haben jedoch keine Relevanz für das Abfallende.

Schwere Mängel in der Betriebsführung müssen jedoch innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, ansonsten führt dies dazu, dass der Kompost seinen Produktstatus verliert.

Hintergrund:

Bauliche Mängel aufgrund von bereits länger zurückliegenden Genehmigungsbescheiden, sollen nicht dazu führen, dass der Anlagenbetreiber den Produktstatus für den hergestellten Kompost verliert.

Des Weiteren ist eine beispielhafte Darstellung der Aufgaben der Gutachter, sowie eine Auflistung von schweren Mängeln unerlässlich.

ERLÄUTERUNGEN ZU § 5, ABS. 1

Die Regelung, dass faulfähiges Material so rasch wie möglich aufbereitet wird ist äußerst sinnvoll. Dadurch wird verhindert, dass es nicht vor der Kompostierung bereits zu anaeroben und emissionsrelevanten biologischen Vorgängen im biogenen Abfall kommt. Die Entleerungsintervalle sind entsprechend festzulegen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Seiringer
Obmann Kompost & Biogas Verband Österreich